

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren

im Gebiet der Stadt Königstein im Taunus

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Fünfte ÄndVO vom 10.1.2022 (GVBl. S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus in ihrer Sitzung am folgende Gebührenordnung für das Stadtgebiet der Stadt Königstein im Taunus beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die in dieser Parkgebührenordnung ausgewiesenen Gebühren im Stadtgebiet Königstein im Taunus gelten für das Parken auf Parkplätzen, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder unter Verwendung anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 2

Bewirtschaftung des Parkraumes

Um die Nutzung des Parkraumes für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird für die Benutzung die Gebühr nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung festgesetzt.

§ 3

Entrichtung der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren nach Maßgabe des § 4 dieser Gebührenordnung sind bei Nutzung des gebührenpflichtigen Parkraumes zu Beginn des Parkvorganges für die gewünschte Parkdauer an den jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.
- (2) Ergänzend zu § 3 Abs. 1 besteht die Möglichkeit, den Parkvorgang über einen verfügbaren Anbieter für mobiles Parken / Handyparken abzuwickeln und die Parkgebühr auf diese Weise zu entrichten. Dies gilt nur, soweit dies durch Kennzeichnung an den

Parkscheinautomaten oder durch Beschilderung auf dem jeweiligen Parkplatz zugelassen ist.

- (3) Ist die Funktionsfähigkeit der Vorrichtungen für mobiles Parken / Handyparken nach § 3 Abs. 2 eingeschränkt oder nicht gegeben, ist die Parkgebühr entsprechend § 3 Abs. 1 zu entrichten.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

Die Gebührenzeiträume und die Höhe der Parkgebühren werden wie nachfolgend festgelegt:

Gebührenzeitraum: Mo. bis Fr. 8:00 bis 18:30 Uhr und Sa. 8:00 bis 13:00 Uhr

Höchstparkdauer: keine

Gebühren: 1. Stunde frei, jede weitere angefangene Stunde 1,50 Euro.

§ 5

Ausnahmetatbestände, abweichende Gebühren

- (1) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 und Nummer 3 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090), gekennzeichnet sind, wird keine Gebühr nach § 4 dieser Parkgebührenordnung erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Parkgebührenordnung.
- (2) Der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus wird ermächtigt, aus besonderem Anlass für bis zu 30 Kalendertage pro Jahr abweichende Regelungen bezüglich der Gebühr zu treffen. Auf getroffene, abweichende Regelungen ist in angemessener Art und Weise durch Kennzeichnung der Parkscheinautomaten oder Beschilderung hinzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in Königstein im Taunus (Parkgebührensatzung) vom 29.08.1991, in der Fassung vom 25.02.2010 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gebührenordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Königstein im Taunus,

Leonhard Helm
Bürgermeister